

**Vollzugshinweise zu den Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“
vom 27.06.2024 (gültig für Anträge ab 01.07.2024)**

Zum Vollzug der Richtlinien zum Förderprogramm Digitalbonus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zu Nr. 1 Satz 1

Der Digitalbonus soll bei den Unternehmen einen Anreiz zur Weiterführung der Digitalisierung setzen. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Umsetzung der beantragten (Teil-)Maßnahme, sind die Kosten hierfür nicht förderfähig (vgl. Art. 23 BayHO).

2. Zu Nr. 1 Satz 2

Der Einsatz von Technologien wie Intelligenter Robotik und Künstlicher Intelligenz kann insbesondere für die Gewährung des Digitalbonus Plus entscheidend sein (siehe hierzu Nr. 16 der Vollzugshinweise).

3. Zu Nr. 3.1 Satz 1

Ein kleines Unternehmen ist jede rechtlich und organisatorisch selbständige Einheit mit ausschließlich wirtschaftlicher Tätigkeit. Mögliche Verflechtungen mit anderen Unternehmen müssen hinsichtlich der Daten der Antragsberechtigung (Nr. 3.1 Satz 2) nicht berücksichtigt werden, sind jedoch für die De-minimis-Erklärung relevant.

4. Zu Nr. 3.1 Satz 2

- a) Das Kriterium „Mitarbeiterzahl“ bezieht sich auf Vollzeitäquivalente und wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Jahres des Jahresabschlusses einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen.
- b) Die Mitarbeiterzahl schließt folgende Gruppen ein:
 - Lohn- und Gehaltsempfänger;
 - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (schließt auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte ein);
 - mitarbeitende Eigentümer;
 - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

- c) Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub müssen nicht in die Mitarbeiterzahl eingerechnet werden.

5. Zu Nr. 3.1 Satz 3

Zur Bestimmung der Unternehmensdaten (Mitarbeiter, Jahresumsatz, Bilanzsumme) ist regelmäßig das Jahr des letzten verfügbaren Jahresabschlusses heranzuziehen. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens, das noch über keinen genehmigten Abschluss verfügt, sollte eine Erklärung mit einer im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung abgegeben werden.

6. Zu Nr. 3.2.1

Freie Berufe in Form eines Gewerbebetriebes gemäß § 2 GewStG sind von diesem Ausschluss ausgenommen und somit antragsberechtigt.

7. Zu Nr. 3.2.2

Gewerbliche Unternehmen des Gesundheitssektors sind nicht antragsberechtigt. Zu den ähnlichen Einrichtungen gehören insbesondere Seniorenheime, Altersheime, Seniorenresidenzen und Kurzzeit-/Langzeitpflegeeinrichtungen.

8. Zu Nr. 3.2.4

Auch Unternehmen der Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung, sind nicht antragsberechtigt und werden analog zu Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, behandelt.

9. Zu Nr. 3.2.6

Ausschließlich wirtschaftlich tätig sind alle Unternehmen, die gemäß § 2 GewStG vollständig gewerbesteuerpflichtig sind und nicht nur für einen bestimmten Geschäftsbereich. Inklusionsunternehmen und gGmbHs müssen ebenfalls ausschließlich wirtschaftlich tätig sein, auch wenn sie ggf. gemäß § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreit sind.

10. Zu Nr. 3.2.7

- a) Ein Unternehmen unterliegt diesem Ausschluss, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

- b) Ein Unternehmen unterliegt diesem Ausschluss nicht, auch wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:
- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
 - Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

11. Zu Nr. 5.2 und 5.3

- a) Die Bestimmung der zur Erreichung des Förderziels (Nr. 1 Satz 1) erforderlichen förderfähigen IKT-Soft- und IKT-Hardware geschieht im Rahmen einer kritischen Würdigung des konkreten Einzelfalls.
- b) Zuwendungsfähig sind im
- Förderbereich 2.1: IKT-Software und Roboter-Hardware
 - Förderbereich 2.2: IKT-Soft- und IKT-Hardware für die IT-Sicherheit
- c) Die zuwendungsfähigen Leistungen umfassen im Förderbereich 2.1 und 2.2 auch die Einführung der entwickelten Lösung (z.B. Einrichtung, Installation, individuelle Anpassungen, Programmierungen, Dokumentation, Projektbegleitung) sowie zugehörige Beratungs- und Schulungsleistungen.
- d) Der Begriff „anfallende Ausgaben“ (Nr. 5.2.1) bezieht sich auf die Leistung und den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die beantragte Maßnahme muss innerhalb des Bewilligungszeitraums umgesetzt sein.
- e) Lizenzkosten und Systemserviceentgelte sind für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten zuwendungsfähig.
- f) Mietkauf und Leasing sind von einer Förderung ausgeschlossen.

12. Zu Nr. 5.2.2

Die zuwendungsfähige Roboter-Hardware umfasst nur den Kern des Roboters, d.h. die IKT- und mechanische Hardware des Roboters an sich. Roboter müssen Teil einer digitalen Prozesskette im Unternehmen sein. Nicht zuwendungsfähig sind zugehörige Konstruktionen wie Tische, Gestelle, Förderbänder etc.

13. Zu Nr. 5.2.3

Es sind auch Maßnahmen zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems im Unternehmen zuwendungsfähig, soweit am Ende ein Zertifikat erreicht wird (z.B. nach ISO 27001) und der Dienstleister von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) anerkannt ist.

14. Zu Nr. 5.3.3

- a) Standard-Webseiten sind vor allem herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefe funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe.
- b) Zuwendungsfähig bei der Verbesserung von bestehenden Webseiten sind ausschließlich Anwendungen, die einen erheblichen unmittelbaren Mehrwert für die betrieblichen Abläufe schaffen, z.B. eine interaktive Einbindung von Kundeneingaben.
- c) Zu Standard-Webshops zählen insbesondere Standard-Shop-Templates ohne zusätzliche Anpassungs-Dienstleistungen.
- d) Zu Standard-Online-Marketingmaßnahmen zählen insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing, E-Mail-Marketing, Newsletter und CRM-Systeme für Marketing.

15. Zu Nr. 5.3.5

Unter Ersatzbeschaffung wird das Ersetzen veralteter oder defekter IKT-Komponenten verstanden. Eine Ersatzbeschaffung liegt insbesondere dann vor, wenn ein reiner Austausch von IKT-Komponenten erfolgt, der keine Verbesserung der Prozesse, Dienstleistungen oder Produkte gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie oder keine Verbesserung der IT-Sicherheit gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie zur Folge hat.

16. Zu Nr. 5.3.6

Reise- und Unterbringungskosten schließen insbesondere Anfahrt, Fahrtzeit sowie Hotel- und Verpflegungskosten ein. Darüber hinaus sind Versand-, Fracht-, Versicherungs- und Zollkosten nicht förderfähig.

17. Zu Nr. 5.4.2

- a) Ob ein Projekt einen besonderen Innovationsgehalt aufweist, ist im Wege einer Gesamtschau zu ermitteln. Dabei soll der Schwerpunkt der Maßnahme – inhaltlich und auch kostenmäßig – insbesondere auf den in der Richtlinie Ziffer 5.4.2 genannten Bereichen liegen und die Maßnahme muss eine innovative Besonderheit beinhalten. Die Beurteilung des besonderen Innovationsgehalts umfasst auch den bayernweiten Vergleich zu anderen Digitalbonusanträgen.
- b) Ein reiner Lizenzkauf einer auf dem Markt verfügbaren (Branchen-)Software (z.B. ERP-, Dokumentenmanagement-, Warenwirtschaftssysteme) zur Optimierung von Unternehmensprozessen bzw. eine vergleichbare Individualprogrammierung kann per se nicht als innovativ angesehen werden.

18. Zu Nr. 6.2

Eigenmittelprogramme der LfA (z. B. Universalkredit, Universalkredit Innovativ) und der KfW zählen nicht zu den öffentlichen Mitteln.

19. Zu Nr. 7.5

Das Expertengremium ist mit je einem Vertreter der nachfolgenden Institutionen besetzt: Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (VBW), Zentrum Digitalisierung Bayern/Bayern Innovativ, Münchner Kreis, Fraunhofer Research Institution for Applied & Integrated Security (Fraunhofer AISEC) sowie Universitäten/Hochschulen.

20. Zu Nr. 8

Die Einhaltung der De-minimis-Verordnung wird von der Bewilligungsstelle geprüft. Hierfür ist regelmäßig die Vorlage der De-minimis-Erklärung bei der Antragstellung ausreichend. Eine Einsicht in die jeweiligen Bescheinigungen ist durch die Bewilligungsstelle nicht erforderlich.